

Zeven, 5/18/2022

Beschlussvorlage Gemeinde Gyhum		Nr. G/035/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Gyhum		09.06.2022
Verwaltungsausschuss Gyhum		14.06.2022

TOP: Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“

Anlagen: Planzeichnung

Sachverhalt/Begründung:

Der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ gefasst.

Der Beschluss wurde am 08.04.2021 amtlich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.11.2021 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 04.10.2021 bis 05.11.2021 durch Auslegung durchgeführt.

Die getroffenen Festsetzungen sollen nun entsprechend der beigefügten Planzeichnung angepasst werden. Insbesondere soll der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, bei der sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes richtet. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB.

Der Eingriffsausgleich würde sich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) richten. Die planungsrechtliche Grundlage für das Errichten von Windenergieanlagen im Vorranggebiet, also die Grundlage für den Eingriff als solche, ergibt sich (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB) weiterhin aus § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 2 und BauGB i.V.m. der Zielfestlegung im RROP.

Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Hinweis: der VA der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 BauGB fortzuführen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung bei Produkt 30/51100, Konto 443120

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt,

a) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 BauGB entsprechend der beigefügten Planzeichnung fortzuführen

und

b) dass, sofern durch das Vorhaben der Energiequelle GmbH die Festsetzungen gem. der beigefügten Planzeichnung eingehalten werden und der Antrag nach BImSchG entsprechend angepasst wird, für das Vorhaben das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ der Gemeinde Gyhum erteilt werden soll.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		AV	-	Gemeindedirektor	
		GM	-		